

EU-Steueromnibus: Position der Wirtschaft

Analyse der Vorschläge der EU-Kommission aus Sicht der Wirtschaft

August 2026

Chance zur Vereinfachung des EU-Steuerrechts nutzen

Mit dem Steueromnibus vom 24. Juni 2026 greift die EU-Kommission zentrale Forderungen der Wirtschaft auf und legt einen überfälligen Vorschlag zur Vereinfachung des EU-Steuerrechts vor. Der Ansatz ist richtig: Weniger Bürokratie, mehr Rechtssicherheit und bessere Rahmenbedingungen für grenzüberschreitende Investitionen stärken den Binnenmarkt und Europas Wettbewerbsfähigkeit. Nun sind die Mitgliedstaaten gefordert, den Vorschlag ambitioniert voranzutreiben und nicht zu verwässern.

Die internationale Unternehmensbesteuerung ist zu einem kaum beherrschbaren Flickenteppich gewachsen. Immer neue, häufig übereilt und technisch überkomplex ausgestaltete Regulierungsinitiativen führen zu erheblicher Bürokratie, steigender Rechtsunsicherheit und einer sinkenden Standortattraktivität. Seit Jahren weist die Wirtschaft darauf hin. Transparenz im Steuerrecht ist unverzichtbar – überbordende Compliance-Pflichten hingegen belasten Unternehmen massiv und müssen konsequent auf ein sinnvolles Maß zurückgeführt werden.

Doppelregulierungen konsequent abbauen

Das EU-Unternehmenssteuerrecht ist in weiten Teilen noch nicht an die Einführung der globalen Mindeststeuer (Pillar Two) der OECD angepasst. Große Unternehmensgruppen müssen heute parallel mehrere komplexe Vorschriften und inhaltlich überlappende Regelwerke anwenden (insbesondere Hinzurechnungsbesteuerung nach der Antisteuervermeidungsrichtlinie/ATAD, Mitteilungspflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen/DAC 6 und Pillar Two). Dies führt zu vermeidbaren Doppelstrukturen und erheblichen administrativen Belastungen ohne erkennbaren zusätzlichen Erkenntnisgewinn für die Finanzverwaltungen. **Der Vorschlag der EU-Kommission, Pillar-Two-Unternehmen gezielt von parallelen Regelungen auszunehmen, ist daher folgerichtig und muss ohne Abstriche umgesetzt werden.**

Investitionen erleichtern und Verfahren vereinfachen

Quellensteuern auf Zins-, Lizenz- und Dividendenzahlungen belasten die Liquidität von Unternehmen bei späterer Erstattung erheblich und stellen ein signifikantes Investitionshemmnis dar. **Die Ausweitung der Quellensteuerbefreiung im Rahmen der Zins- und Lizenzrichtlinie und der Mutter-Tochter-Richtlinie sowie der Abbau von damit verbundenen Verfahrenshürden innerhalb der EU sind zentrale Schritte der EU-Kommission zur Stärkung des Binnenmarktes.** Wer innerhalb Europas investiert, braucht verlässliche Finanzierungsmöglichkeiten. **Daher ist der Vorschlag der EU-Kommission zur Herausnahme regelmäßig nicht missbrauchsanfälliger externer**

Fremdfinanzierung aus dem Anwendungsbereich der Zinsschranke ein richtiges Signal. Entscheidend ist jedoch eine praxistaugliche Ausgestaltung, die moderne Finanzierungsstrukturen wie Cash-Pooling und die Weiterleitung von Finanzmitteln innerhalb einer Steuergruppe zumindest in nicht grenzüberschreitenden Fällen als unschädlich behandelt.

Rechtssicherheit spürbar stärken

Die zur Vermeidung beziehungsweise Beseitigung von Doppelbesteuerung vorgesehenen Verfahren sind häufig langwierig, administrativ sehr aufwendig und durch unzureichenden Informationsfluss seitens der Finanzverwaltung geprägt. Doppelbesteuerungsrisiken bestehen über lange Zeiträume fort beziehungsweise werden von Steuerpflichtigen oft endgültig akzeptiert. **Die Vorschläge der EU-Kommission zur Verbesserung der Streitbeilegung gehen in die richtige Richtung, könnten jedoch ambitionierter ausgestaltet werden** (zum Beispiel durch eine Ausweitung auf die globale Mindeststeuer) – mit dem klaren Ziel, das EU-Verfahren zum einfachsten, schnellsten, verlässlichsten und zugänglichsten Standard zu machen.

Kein nationales Gold-Plating

Über die Vorschläge hinaus ist vor allem die Umsetzung entscheidend: Nationale Sonderwege, zusätzliche Prüfmechanismen oder neue Dokumentationspflichten dürfen die europäische Vereinfachung nicht konterkarieren. Deutschland setzt EU-Vorgaben im internationalen Vergleich seit langem überdurchschnittlich strikt um¹ – mit Zusatzbelastungen für Unternehmen. Diese Praxis muss beendet werden. **Vor diesem Hintergrund sollten die Optionsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von EU-Richtlinien begrenzt werden.** Bestehendes „Gold-Plating“ ist konsequent abzubauen. Die Expertenkommission des Bundesministeriums der Finanzen hatte 2024 zahlreiche Vorschläge erarbeitet, die ein Gold-Plating der EU-Vorgaben verringern, zum Beispiel bei der Antisteuer-vermeidungsrichtlinie, aber auch beim Steueroasenabwehrgesetz².

Keine neuen Belastungen in wirtschaftlich angespannten Zeiten

Bürokratieabbau bedeutet auch, auf neue Belastungen zu verzichten. Die europäische Wirtschaft benötigt dringend positive Signale. **Zusätzliche Belastungen wie eine EU-weite Digitalsteuer oder Unternehmensabgaben (Stichwort: CORE) wären der falsche Weg.**

Fazit

Die Vorschläge der EU-Kommission markieren eine echte Chance für Vereinfachungen und mehr Wettbewerbsfähigkeit in Europa. Die Bundesregierung ist gefordert, die Verhandlungen im Rat der Europäischen Union nun aktiv und ambitioniert im Interesse der deutschen Wirtschaft zu gestalten und die Vorschläge des EU-Steueromnibus zu unterstützen. Halbherzige Kompromisse oder nationale Sonderwege würden die positiven Impulse aus Brüssel verspielen und Europas Wettbewerbsfähigkeit weiter schwächen.

¹ ZEW, Universität Mannheim, EY, Discussion Paper, No. 26-002, Rethinking Anti-Tax Avoidance Measures in the European Union.

² Abschlussbericht der Expertenkommission „Vereinfachte Unternehmensteuer“ des Bundesministeriums für Finanzen, 2024: Entschärfung der Wegzugsbesteuerung des § 6 AStG ab S. 147; Hinzurechnungsbesteuerung ab S. 136; Zinsschranke ab S. 146 und Steueroasenabwehrgesetz ab S. 139.

EU-Steueromnibus 2026: Bewertung aus Sicht der Wirtschaft

1. Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD)

Die Überarbeitung der ATAD ist einer der zentralen Hebel für einen echten Bürokratieabbau.

a. Hinzurechnungsbesteuerung: Doppelregulierung konsequent auflösen

▪ Notwendige Ausnahme für Pillar-Two-Unternehmen

Die im Vorschlag der EU-Kommission vorgesehene Ausnahme für Unternehmen, die der globalen Mindestbesteuerung (Pillar Two) unterliegen, ist aus Sicht der Praxis zwingend erforderlich. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass eine zusätzliche Anwendung der Hinzurechnungsbesteuerung unnötige Parallelstrukturen erzeugt. Der derzeitige Zustand, in dem große Unternehmensgruppen sowohl die komplexen Regelungen der Hinzurechnungsbesteuerung als auch die Anforderungen von Pillar Two vollständig erfüllen müssen, ist administrativ kaum zu rechtfertigen, zumal sich beide Regelungsbereiche in ihrer Wirkung stark überschneiden. Dass die EU-Kommission hier eine klare Ausnahme vorsieht, ist ausdrücklich zu begrüßen. Im weiteren Verhandlungsprozess muss sichergestellt werden, dass dies nicht verwässert wird und die Ausnahme möglichst breit ausgestaltet bleibt.

Eine bloße Anrechnungslogik würde das Problem nicht lösen, da die parallele Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen weiterhin erforderlich wäre und dies damit den bürokratischen Aufwand nicht senken würde. Darüber hinaus kann das Nebeneinander von Hinzurechnungs- und Mindestbesteuerung zu materiellen Mehrfachbelastungen führen. Dies gilt insbesondere in Verlustsituationen oder bei der Nutzung von Verlustvorträgen, wenn die auf den Hinzurechnungsbetrag entfallende Steuer für Mindeststeuerzwecke nicht oder nicht vollständig als erfasste Steuer berücksichtigt werden kann.

Die Entlastung von parallelen Erklärungspflichten **sollte daher möglichst frühzeitig, bereits vor dem 1. Januar 2029, wirksam werden**. Für die praktische Anwendung der Ausnahme ist zudem entscheidend, dass die maßgeblichen Voraussetzungen verlässlich festgestellt werden können. Soweit diese an den Status einzelner Mitgliedstaaten in einem externen Register anknüpfen, sollten neue Rechtsunsicherheiten durch eine unionsweit verlässliche Grundlage und angemessene Übergangsregelungen vermieden werden.

Ebenso zu begrüßen ist die vorgesehene vollständige Ausnahme von KMU i. S. d. EU-Bilanzrichtlinie von der Hinzurechnungsbesteuerung. Auch diese stellt einen wichtigen Beitrag zum Bürokratieabbau dar und sollte im weiteren Verhandlungsprozess beibehalten werden.

Für alle übrigen weiterhin vom Anwendungsbereich der ATAD erfassten Unternehmen muss ein deutlich reduzierter Aufwand gelten. Der laufende Prüfungs- und Dokumentationsaufwand im Rahmen der Hinzurechnungsbesteuerung steht in vielen Fällen in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Steueraufkommen.

Da die EU-Kommission die bisher in der ATAD vorgesehene Option einer transaktionsbezogenen Missbrauchsregelung streichen möchte und diese daher keinen gangbaren Weg für Deutschland darstellt, sollte bei der deutschen Hinzurechnungsbesteuerung anstelle eines Aktivkatalogs zumindest dem Ansatz der ATAD gefolgt und passive Einkünfte³ definiert werden;

³ Beispielfhaft listet die ATAD gemäß Art. 7 Abs. 2 lit. a) nur Kategorien passiver Einkünfte auf, die als „keine echten“ wirtschaftlichen Einkünfte eingestuft werden. Im Gegensatz zum (begrenzten) Katalog passiver Einkünfte definiert Deutschland in § 8 Abs. 1 EStG Einkünfte, die als aktiv gelten. Dies hat zur Folge, dass auch produktive Tätigkeiten wie Handel oder Dienstleistungen als passiv eingestuft werden. Deutschland geht somit deutlich über den in der ATAD definierten Mindeststandard hinaus.

alternativ sollte der Katalog fortzuentwickelt⁴ sowie ein großzügigerer Substanztest und ein Freibetrag je ausländischer Gesellschaft eingeführt werden (sofern keine künstliche Aufspaltung vorliegt).

▪ **Ausnahme für beherrschte ausländische Unternehmen**

Sachgerecht ist zudem die nunmehr vorgesehene Ausnahme für beherrschte ausländische Unternehmen, wenn das Einkommen der betreffenden Tochtergesellschaft oder Betriebsstätte nur zu einem Drittel oder weniger aus passiven Einkünften besteht (Artikel 7 Abs. 3). In diesen Fällen soll die Hinzurechnungsbesteuerung nicht mehr angewendet werden dürfen. Dies führt aus unserer Sicht zu einer begrüßenswerten administrativen Entlastung der Unternehmen in Konstellationen, in denen passive Einkünfte lediglich eine untergeordnete Rolle spielen und daher typischerweise nicht die Fallgestaltungen im Vordergrund stehen, auf die die Hinzurechnungsbesteuerung abzielt.

▪ **Weitergehende Forderungen der Wirtschaft zur Hinzurechnungsbesteuerung**

▫ **Praktikablen Substanztest einführen**

Darüber hinaus bleibt die Hinzurechnungsbesteuerung auch unabhängig von Pillar Two in wesentlichen Punkten zu weit gefasst. Sie erfasst nach wie vor Sachverhalte, die keinen Bezug zu künstlichen Gewinnverlagerungen haben. Insbesondere fehlt ein praktikabler und unionsweit einheitlicher Substanztest, der echte wirtschaftliche Tätigkeit zuverlässig von missbräuchlichen Strukturen abgrenzt. Ohne eine solche Klarstellung werden regelmäßig operativ tätige Einheiten mit zusätzlicher Steuerbelastung konfrontiert. Es sollte daher eine Grundannahme eingeführt werden, dass der Steuerpflichtige keiner Hinzurechnungsbesteuerung unterliegt, wenn er entweder einen Substanz-„Carve-out“ nach der Rechtsprechung des EuGH in der Rechtssache Cadbury Schweppes nachweisen kann (auch für Drittländer) oder wenn der Hauptzweck einer Struktur nicht auf einen Steuerbenefit (Freizügigkeit von Kapital) abzielt, und dies sowohl für EU- als auch für Nicht-EU-Länder gilt.

▫ **Praxisprobleme bei Umstrukturierungen und Gruppenbesteuerung**

Weiterhin problematisch ist die bisherige Behandlung von unternehmerischen Umstrukturierungen und der Nutzung ausländischer Gruppenbesteuerungssysteme. Diese können nach geltender Systematik als passive Einkünfte qualifiziert werden, obwohl sie integraler

⁴ Beispielhaft sollten Einkünfte aus Handel und Dienstleistungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AStG generell als aktive Einkünfte eingeordnet und in § 8 Abs. 1 Nr. 2 AStG auch die Herstellung immaterieller Wirtschaftsgüter, z. B. Software, einbezogen werden. Weitere Vorschläge:

- Abschaffung des Korrespondenzprinzips in § 8 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. a AStG, zumindest soweit verhinderte Vermögensmehrungen betroffen sind.
- Abschaffung der Besteuerung von Portfoliodividenden in § 8 Abs. 1 Nr. 7 Buchst. b AStG.
- Angleichung der Anforderungen an den Gegenbeweis nach § 8 Abs. 2 AStG an die Vorgaben der ATAD. Derzeit ermöglicht § 8 Abs. 2 AStG einen sog. Substanztest, mit dem nachgewiesen werden kann, dass die Gesellschaft, die passive Einkünfte erzielt, einer wesentlichen wirtschaftlichen Tätigkeit nachgeht. Mit den in § 8 Abs. 2 AStG vorgenommenen Konkretisierungen des Gegenbeweises (z. B., dass Outsourcing keine wesentliche wirtschaftliche Tätigkeit vermitteln kann), geht der Gesetzgeber über Art. 7 Abs. 2 ATAD und die Anforderungen des EuGH hinaus. Zudem fordert die ATAD für den Substanztest keine nach einzelnen Einkünften differenzierende Betrachtungsweise.
- Der Substanztest ist gem. § 8 Abs. 3 AStG auf in EU-/EWR-Staaten ansässige Gesellschaften beschränkt. Die ATAD erlaubt den Substanznachweis auch für Drittländer. Eine wäre auch unionsrechtlich geboten (Stichwort Kapitalverkehrsfreiheit).
- Zudem sollte § 9 AStG (Ein-Drittel-Test) an die Regelungen der ATAD (Art. 7 Abs. 3 ATAD) angepasst werden. Die neben der Drittel-Grenze zusätzliche absolute Grenze von 100.000 Euro nach § 9 AStG wird durch die ATAD nicht vorgegeben.
- § 13 AStG ist eine Erweiterung des Anwendungsbereichs der Hinzurechnungsbesteuerung und lässt diese auch dann durchgreifen, wenn eine Beherrschung der ausländischen Gesellschaft nicht gegeben ist. Aus der ATAD-Richtlinie lassen sich diese Vorgaben nicht ableiten. Sie ist daher abzuschaffen.
- Die Einführung einer allgemeinen Bagatellgrenze im Rahmen der funktionalen Betrachtungsweise könnte ebenfalls zum Bürokratieabbau beitragen.

Bestandteil normaler Geschäftstätigkeit sind. Eine solche Einordnung führt zu Verzerrungen und erschwert wirtschaftlich sinnvolle Entscheidungen im Konzernverbund.

▫ **Unklarer Anwendungsbereich und Begrenzungsbedarf**

Auch die Frage, welche Steuerpflichtigen überhaupt in den Anwendungsbereich der Regelungen fallen, ist bislang nicht hinreichend klar geregelt. Eine Ausdehnung auf beschränkt Steuerpflichtige über Betriebsstätten würde die Komplexität zusätzlich erhöhen und sollte vermieden werden. Die Hinzurechnungsbesteuerung muss auf Steuerpflichtige mit hinreichender Anbindung an den jeweiligen Mitgliedstaat beschränkt bleiben.

▫ **Praktikable Beteiligungszurechnung durch Multiplikationsmethode**

Bei der Ermittlung der Kontrollschwelle von 50 Prozent sollten Beteiligungen über assoziierte Unternehmen nur durch Multiplikation berücksichtigt werden. Dies stellt sicher, dass die Hinzurechnungsregeln nur auf ausländische Gesellschaften Anwendung finden, die tatsächlich direkt oder indirekt vom Steuerpflichtigen selbst (oder im Falle von nach Deutschland einbezogenen Konzernstrukturen von der letztendlichen ausländischen Muttergesellschaft) effektiv kontrolliert werden können.

b. Zinsschranke: Investitionshemmnisse reduzieren

Die vorgeschlagenen Änderungen bei der Zinsschranke stellen einen wichtigen Schritt in Richtung Abbau von Investitionshemmnissen dar.

Von grundlegender Bedeutung für die deutsche Wirtschaft ist die vorgesehene Herausnahme externer Fremdfinanzierung aus dem Anwendungsbereich der Zinsschranke. Damit erkennt die EU-Kommission an, dass Finanzierungen durch unabhängige Dritte typischerweise keinem steuerlichen Missbrauch dienen und daher nicht denselben Restriktionen unterliegen sollten wie konzerninterne Finanzierungen. Dies ist ein dringend notwendiges Signal für Investitionen, insbesondere in kapitalintensiven Branchen.

In der konkreten Ausgestaltung bleibt der Vorschlag jedoch hinter den praktischen Anforderungen zurück. Die Einschränkung, wonach externe Finanzierungen nur dann ausgenommen werden sollen, wenn sie unmittelbar in der finanzierenden Gesellschaft verwendet werden, selbst dann, wenn es sich nicht um grenzüberschreitende Fälle handelt, verfehlt die Realität der Unternehmensfinanzierung. Konzerninterne Liquiditätssteuerung, etwa über Cash-Pooling-Strukturen oder zentrale Finanzierungseinheiten, ist gelebte Praxis.⁵ Wird die Weiterleitung externer Mittel innerhalb des Konzerns von der Ausnahme ausgeschlossen, läuft die Regelung ins Leere und die an sich notwendige Regelung wird weitgehend neutralisiert. Diese Einschränkung sollte daher auf grenzüberschreitende Fälle begrenzt werden. Für rein nationale Fälle sind grenzüberschreitende Gestaltungsabsichten ausgeschlossen. Grundsätzlich sollten Finanzierungsstrukturen nicht erfasst werden, bei denen ein Missbrauch objektiv ausgeschlossen werden kann, etwa wenn Zinsaufwendungen und entsprechende Zinserträge im selben Steuerhoheitsgebiet korrespondierend erfasst werden. Hier fehlt es an einer klaren Abgrenzung zwischen missbräuchlichen und wirtschaftlich neutralen Konstellationen.

⁵ Externe Finanzierungen werden in der Regel nicht von der jeweils nutzenden Einheit selbst aufgenommen, sondern zentral auf Konzernebene strukturiert und abgeschlossen. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass finanzierende Banken häufig eine zentrale Kreditaufnahme verlangen, um ein Ungleichgewicht bei der Stellung von Sicherheiten innerhalb der Unternehmensgruppe zu vermeiden. Darüber hinaus könnte eine eigenständige Kreditaufnahme durch eine Einzelgesellschaft das Rating der Unternehmensgruppe negativ beeinflussen und somit die Finanzierungsbedingungen des Konzerns insgesamt verschlechtern.

Zu begrüßen ist zudem, dass der Entwurf die Ausnahme für langfristige öffentliche Infrastrukturprojekte auf den Bereich der Digitalisierung erstreckt. Der Aufbau souveräner europäischer KI- und Rechenzentrumsinfrastrukturen ist für die digitale Souveränität der EU von strategischer Bedeutung und erfordert regelmäßig kapitalintensive, langfristige Fremdfinanzierungen. Eine bloße Erwähnung in den Erwägungsgründen reicht jedoch nicht aus, um die notwendige Investitionssicherheit zu gewährleisten und eine fragmentierte Auslegung in den Mitgliedstaaten zu vermeiden. Daher sollte im verbindlichen Richtlinienentwurf ausdrücklich klargestellt werden, dass entsprechende Infrastrukturprojekte als langfristige öffentliche Infrastrukturprojekte im Sinne von Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b ATAD qualifizieren können. Über diese Einzelpunkte hinaus stellt sich die grundsätzliche Frage nach der Zukunft der Zinsschranke insgesamt. Mit Einführung der globalen Mindestbesteuerung ist ein wirksamer Mechanismus zur Sicherstellung einer Mindestbelastung geschaffen worden. Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht mehr sachgerecht, zusätzlich eine breit wirkende Abzugsbeschränkung für Finanzierungskosten aufrechtzuerhalten. Für Unternehmen, die der globalen Mindestbesteuerung unterliegen, sollte eine vollständige Ausnahme von der Zinsschranke vorgesehen werden. Der Vorschlag der EU-Kommission ist ein wichtiger erster Schritt, sollte aber perspektivisch in eine grundlegende Neubewertung der Zinsschranke münden.

c. Hybride Gestaltungen: Komplexität gezielt zurückführen

Das bestehende Regelungsregime zu hybriden Gestaltungen sollte im Lichte der Einführung der globalen Mindestbesteuerung insgesamt kritisch überprüft und perspektivisch abgeschafft werden. Als erster Schritt ist die von der EU-Kommission vorgesehene Streichung der Vorschriften zu importierten Besteuerungsin Kongruenzen jedoch positiv hervorzuheben – eine Regelung, die in der Praxis als überschießend und für Steuerpflichtige wie Finanzbehörden gleichermaßen aufwändig kritisiert wird. Die Regelung zu **importierten Inkongruenzen** versagt den Betriebsausgabenabzug, wenn die Wirkung einer zwischen anderen Jurisdiktionen bestehenden hybriden Inkongruenz über eine grundsätzlich nicht hybride Zahlung in einen Mitgliedstaat verlagert wird. Die von der EU-Kommission vorgeschlagene Streichung dieser besonders komplexen Vorschrift ist als erster Vereinfachungsschritt zu begrüßen. Mit der Einführung der globalen Mindestbesteuerung ist der ursprüngliche Zweck dieser Vorschriften weitgehend entfallen: Selbst in Fällen unterschiedlicher steuerlicher Qualifikation zwischen Staaten wird künftig ein Mindestbesteuerungsniveau sichergestellt. Die Beibehaltung zusätzlicher komplexer Sonderregelungen würde daher lediglich zu weiterer Bürokratie führen, ohne einen entsprechenden Nutzen zu generieren. Die vorgeschlagene Anpassung ist daher konsequent und notwendig.

d. Steuerliche FuE-Förderung: Anwendungsbereich ausweiten

Die neuen Artikel 3a bis 3c der ATAD sehen die Einführung eines EU-weiten Forschungs- und Entwicklungsfreibetrags (Kapitel Ia) vor. Begünstigt würden insbesondere Investitionen in materielle Wirtschaftsgüter, die unmittelbar für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten genutzt werden. Daneben sind Anpassungen bei der Zinsschranke vorgesehen.

Der Anwendungsbereich des vorgeschlagenen F&E-Freibetrags ist vergleichsweise eng gefasst. Begünstigt werden vor allem Investitionen in materielle Wirtschaftsgüter, während Personalaufwendungen, die in vielen FuE-Vorhaben den größten Kostenblock darstellen, nicht erfasst werden. Der Freibetrag setzt damit nicht bei allen für Forschung und Entwicklung typischen Aufwendungen an. Hinzu kommt, dass sich bei gemischt genutzten Wirtschaftsgütern erhebliche Abgrenzungs- und Nachweisfragen ergeben können, etwa bei Anlagen oder Gebäuden, die nur teilweise für Forschung und Entwicklung und im Übrigen für Produktion oder andere betriebliche Zwecke genutzt werden. Einer ausdrücklichen Klarstellung bedarf es zudem für rein konzerninterne, steuerneutrale Umstrukturierungen, insbesondere im

Anwendungsbereich der Fusionsrichtlinie 2009/133/EG. Diese sollten weder als schädliche Veräußerung noch als Beendigung der begünstigten Nutzung gewertet werden und folglich keinen Widerruf des F&E-Investitionsabzug auslösen.

Gleichwohl kann ein **zusätzlicher F&E-Investitionsabzug aus Sicht der Wirtschaft einen Mehrwert schaffen, sofern er die bestehende Forschungszulage ergänzt und nicht ersetzt**. Der F&E-Investitionsabzug kann insbesondere in Mitgliedstaaten, die bislang keine vergleichbaren Förderinstrumente vorsehen, einen sinnvollen Mindeststandard darstellen. Dabei sollte sichergestellt werden, dass weitergehende nationale Fördermaßnahmen für Forschung und Entwicklung weiterhin möglich bleiben. Beide Instrumente sollten sich in ihren Fördergegenständen möglichst ergänzen, um zusätzliche Investitionsanreize zu schaffen, Überschneidungen zu vermeiden und beihilferechtliche Risiken einer Doppelförderung zu begrenzen. Eine Verlagerung der bestehenden Förderung weg von personalintensiven FuE-Vorhaben hin zu investitionsgetriebenen Projekten wäre hingegen abzulehnen.

Die nationale Umsetzung würde eine Reihe von Abgrenzungs- und Verfahrensfragen aufwerfen, etwa hinsichtlich späterer Korrekturen des F&E-Investitionsabzugs im Zusammenhang mit der Zinsschranke. Wird ein Investitionsabzug wegen eines Verstoßes gegen die dreijährige Nutzungsvoraussetzung nach Artikel 3c Absatz 2 widerrufen und im laufenden Steuerzeitraum nachversteuert, darf dies nicht zu einer künstlichen Erhöhung des steuerlichen EBITDA und damit zu Verzerrungen beim zulässigen Zinsabzug führen. Entsprechende Nachversteuerungsbeträge bedürfen daher **einer eindeutigen Regelung im Rahmen der Zinsschranke**. Weitere Verfahrensfragen stellen sich hinsichtlich der Behandlung von Organschaften, Verlustfällen, konzerninternen Transaktionen, der Übertragbarkeit von Vorträgen bei Umstrukturierungen sowie der Ermittlung des maßgeblichen Marktwerts. In diesen Bereichen ist eine **rechtssichere und möglichst unbürokratische Ausgestaltung** erforderlich.

2. Zins- und Lizenzrichtlinie sowie Mutter-Tochter-Richtlinie

a. Reform der Zins- und Lizenzrichtlinie (Richtlinie 2003/49/EG)

Ein wesentlicher Reformbaustein betrifft die **Quellensteuerbefreiung auf Zins- und Lizenzzahlungen** nach der Richtlinie 2003/49/EG. Bislang greift die Befreiung nur bei Zahlungen zwischen verbundenen Unternehmen (Schwellenwert 25 Prozent). Dieses Erfordernis soll künftig entfallen – die Befreiung würde damit unabhängig von Beteiligungsverhältnissen gelten und auch konzernfremde Zahlungsbeziehungen erfassen. Damit werden in einem Schritt die Inkongruenzen bei Schwellenwerten, Problematiken indirekter Beteiligungen⁶ sowie die Fragmentierung durch unterschiedliche nationale Umsetzungen beseitigt. Zugleich würde damit faktisch die allgemeine Befreiung für innereuropäische Kapitalströme erreicht – ein wesentlicher Schritt hin zu einem integrierten Binnenmarkt und einer stärkeren Savings and Investments Union durch die Beseitigung steuerlicher Hindernisse für grenzüberschreitende Kapitalflüsse.

Zugleich sollen die **Verfahrenshürden für die Inanspruchnahme der Quellensteuerbefreiung abgebaut** werden. Insbesondere soll es Mitgliedstaaten verwehrt sein, die Entlastung von einer Vorabgenehmigung oder einer Prüfung zum Zeitpunkt der Zahlung abhängig zu machen. Dies wäre sehr zu begrüßen. Das derzeitige Verfahren in Deutschland stellt beispielsweise bei Lizenzen im internationalen Vergleich einen klaren Standortnachteil dar: Während in anderen

⁶ Die Zins- und Lizenz-Richtlinie kann bislang im mehrstufigen Konzern oft nicht genutzt werden, da die Anforderung einer direkten Beteiligung häufig nicht erfüllt ist. Lizenzen und Zinsen werden häufig von Einzelgesellschaften vereinnahmt. Eine Freistellung bzw. Reduzierung ergibt sich oftmals nur durch Doppelbesteuerungsabkommen. Die Ausweitung des Anwendungsbereichs über bestehende Beteiligungsanforderungen hinaus trägt den Realitäten moderner Konzernstrukturen Rechnung und ermöglicht eine deutlich breitere Anwendung der Entlastungsregelungen.

Staaten eine einfache Ansässigkeitsbescheinigung des Lizenzgebers genügt, müssen ausländische Lizenzgeber hier umfangreiche Anträge unter Vorlage zahlreicher Nachweise (Ansässigkeitsbescheinigung, Lizenzvertrag) beim BZSt stellen, deren Bearbeitung zudem oft mehrere Monate dauert. Dies führt zu unnötiger Bürokratie, belastet die Liquidität und stößt bei internationalen Geschäftspartnern auf erhebliches Unverständnis.⁷

Nachgelagerte Kontrollen sowie die Anwendung nationaler Missbrauchsabwehr – einschließlich Regelungen zum wirtschaftlichen Eigentümer – bleiben hingegen unberührt. Die Ausgestaltung entsprechender Kontrollmechanismen darf jedoch nicht faktisch zu neuen Ex-ante-Prüfungen oder unverhältnismäßigen Substanzanforderungen führen.

Um eine doppelte Nichtbesteuerung bei Zins- und Lizenzzahlungen auszuschließen, sieht der neue Artikel 5 Absatz 3 der IRD eine Schutzklausel vor. Danach ist vorgesehen, die Quellensteuerbefreiung zu versagen oder den Abzug von Betriebsausgaben auszuschließen, wenn der Zahlungsempfänger in einer Jurisdiktion ansässig ist, die keine Körperschaftsteuer erhebt oder einen Nullsatz anwendet. Eine Ausnahme gilt, wenn der Empfänger einer qualifizierten nationalen Ergänzungssteuer im Rahmen von Pillar Two unterliegt, ohne dabei von Erstattungen oder mittelbaren Steuervorteilen zu profitieren. Dies stellt eine gezielte Sicherungsmaßnahme dar. Gleichzeitig führt sie jedoch zu zusätzlichem materiellem Prüfungsaufwand: Zahlende Unternehmen müssen künftig vor Anwendung der Befreiung den steuerlichen Status der Empfängerjurisdiktion beurteilen. Eine möglichst bürokratiearme Ausgestaltung ist dabei entscheidend.

Unterstützend wäre eine offizielle EU-Liste qualifizierter QDMTT-Regime beziehungsweise eine EU-seitige Spiegelung des hierfür maßgeblichen OECD-Registers. Für nachteilige Statusänderungen einer Jurisdiktion sollte zudem eine angemessene Vertrauensschutz- und Übergangsregelung vorgesehen werden, um unvorhersehbare Quellensteuerpflichten und zusätzlichen Compliance-Aufwand zu vermeiden.

b. Reform der Mutter-Tochter-Richtlinie (2011/96/EU)

Der **Entwurf zur Änderung der Mutter-Tochter-Richtlinie (2011/96/EU)** sieht zunächst vor, die bislang geltende Mindestbeteiligung von 10 Prozent als Voraussetzung für die Anwendung der Richtlinie abzuschaffen. Dividenden und andere Gewinnausschüttungen zwischen den vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfassten Unternehmen könnten damit unabhängig von der Höhe der Beteiligung von der Quellensteuerbefreiung sowie von der Freistellung oder Anrechnung im Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft profitieren.

Infolge dieser Ausweitung des Anwendungsbereichs wird zugleich die Möglichkeit der Mitgliedstaaten eingeschränkt, Beteiligungsaufwendungen und Verluste im Zusammenhang mit Gewinnausschüttungen vom steuerlichen Abzug auszuschließen. Dies soll künftig nur noch gelten, wenn die Beteiligung mindestens 10 Prozent beträgt und tatsächlich Verwaltungskosten anfallen. Die Mutter-Tochter-Richtlinie sieht pauschale Verwaltungskostenansätze von bis zu 5 Prozent vor. Hier ist kritisch zu hinterfragen, ob solche pauschalen Belastungselemente, ebenso wie vergleichbare nationale Regelungen, dem Ziel einer echten steuerlichen Entlastung grenzüberschreitender Investitionen im Binnenmarkt gerecht werden. Zudem sind vereinfachte Verfahren angestrebt, die eine aufwändige Prüfung im Vorfeld der Zahlung überflüssig machen. Neu ist zudem die vorgesehene Einbeziehung von Pensionsfonds in den Anwendungsbereich der Richtlinie – unabhängig von ihrer jeweiligen Rechtsform.

⁷ Siehe hierzu auch ausführlich das aktuelle. 5. Mai 2026: Reformvorschläge zur deutschen Quellenbesteuerung.

c. Gemeinsame Verfahrensfragen und übergreifender Handlungsbedarf

Die geplanten Reformen der Quellensteuerregelungen greifen ein großes strukturelles Hindernis für grenzüberschreitende Investitionen im Binnenmarkt auf. Insbesondere in Deutschland entstehen hohe Bürokratiekosten und Liquiditätsnachteile durch das hochkomplexe Quellensteuerabzugsverfahren (§§ 50a, 50c EStG), wenn Quellensteuern zunächst abgeführt werden müssen und anschließend langwierige Erstattungsverfahren folgen. Mittlerweile hat sich dies als echter Nachteil für den Investitionsstandort Deutschland entwickelt. Die EU-Kommission setzt hier mit einem weitreichenden Ansatz an, indem sie sowohl die materiellen Voraussetzungen für Quellensteuerbefreiungen als auch die Verfahrensabläufe innerhalb der EU deutlich vereinfachen möchte.

Parallel dazu sollen entsprechende Anpassungen in der FASTER-Richtlinie vorgenommen werden, um den Zugang zu den Entlastungsverfahren und zur beschleunigten Erstattung zu erleichtern.

Entscheidend wird sein, dass die vorgesehenen Vereinfachungen in der praktischen Umsetzung nicht durch zusätzliche nationale Prüfmechanismen, uneinheitliche Missbrauchsmaßstäbe oder neue Dokumentationsanforderungen wieder eingeschränkt werden. Nachweisanforderungen sollten möglichst EU-weit harmonisiert und Missbrauchsklauseln stärker konkretisiert werden, um eine einheitlichere Anwendung in den Mitgliedstaaten sicherzustellen. Zudem sollte die vorgesehene Übergangsfrist für wesentliche Änderungen der Zins- und Lizenzrichtlinie sowie der Mutter-Tochter-Richtlinie deutlich verkürzt werden. **Eine Anwendung zentraler Entlastungselemente erst ab dem 1. Januar 2037 würde die angestrebte Entlastungswirkung erheblich verzögern und dem Ziel eines spürbaren Bürokratieabbaus zuwiderlaufen.** Für steuerentlastende Maßnahmen sollte ein deutlich kürzerer Umsetzungszeitraum, etwa bis zum 1. Januar 2029, vorgesehen werden. Nur wenn die Verfahren tatsächlich schlanker und schneller werden, kann die angestrebte Entlastungswirkung erreicht werden.

Die vorgeschlagenen Vereinfachungen bei den Quellensteuerverfahren sowie die Anpassungen der Mutter-Tochter-Richtlinie und der Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie sind daher ausdrücklich zu begrüßen. Sie leisten einen wichtigen Beitrag zum Abbau steuerlicher Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen im Binnenmarkt und sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren beibehalten werden.

3. Streitbeilegungsrichtlinie

Die Streitbeilegung innerhalb der EU sollte zum einfachsten, schnellsten, verlässlichsten und zugänglichsten Verfahren im Vergleich zu OECD-Instrumenten entwickelt werden. Jede Verbesserung der Investitionssicherheit im Binnenmarkt wird von der Wirtschaft ausdrücklich begrüßt.

Die Überarbeitung der Richtlinie 2017/1852 zu Steuerstreitbeilegungsverfahren (Dispute Resolution Mechanism, DRM) stellt damit einen wichtigen Beitrag dar. Die den Steuerpflichtigen zur Vermeidung bzw. Beseitigung einer Doppelbesteuerung zur Verfügung stehenden Verfahren sind häufig langwierig und mit hohem administrativem Aufwand verbunden. Auch die Beachtung formaler Aspekte erschwert eine umfassendere Nutzung dieser Verfahren in der Praxis. So bestehen Doppelbesteuerungsrisiken über lange Zeiträume fort bzw. werden von den Steuerpflichtigen endgültig akzeptiert. Infolgedessen werden Investitionsentscheidungen negativ beeinflusst.

Im Einzelnen beabsichtigt die EU-Kommission, den Begriff der „betroffenen Person“ weiter zu fassen. Das Gebot der „gleichzeitigen“ Beschwerdeeinlegung wird durch ein 30-Tage-Fenster ersetzt – eine Neuerung, die eine echte Unklarheit beseitigen würde – Mitgliedstaaten haben den Begriff „gleichzeitig“ unterschiedlich ausgelegt: teils als Einreichung am selben Tag, teils mit einem Spielraum von mehreren Wochen.

Nach dem Vorschlag der EU-Kommission soll zudem klargestellt werden, dass die zuständigen Behörden den Steuerpflichtigen unverzüglich informieren müssen, sofern sie zu dem Ergebnis gelangen, dass keine Einigung erzielt werden kann, anstatt den Ablauf der zweijährigen Verständigungsfrist abzuwarten (Artikel 4 Abs. 3 neu DRM). Da die Praxis grundsätzlich einen mangelnden oder mindestens uneinheitlichen Informationsfluss beklagt (auch da der Steuerpflichtige nicht Verfahrensbeteiligter ist), sollte dieser strukturell standardisiert werden. Beispielhaft könnte ein Automatismus erwogen werden, wonach der Steuerpflichtige verpflichtend über den jeweiligen Verfahrensstand informiert werden muss. Damit sollte eine automatische Beendigung des Verständigungsverfahrens und die Einleitung des Schiedsverfahrens erfolgen.

Die vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 5 DRM schränken die Gründe ein, die zur Zurückweisung eines Antrags führen können. Eine substanzielle Verbesserung aus Sicht der Wirtschaft bestünde darin, **rein formelle Kriterien als möglichen Zurückweisungsgrund vollständig zu streichen** und stattdessen die Verantwortung für die Sicherstellung eines konsistenten und einheitlichen Informationsstands eindeutig den jeweils beteiligten zuständigen Behörden zuzuweisen. Um Verfahrensverzögerungen zu vermeiden, sollte zudem geprüft werden, ob ein Antrag nach Ablauf klar definierter Fristen als angenommen gilt, sofern keine Rückmeldung der zuständigen Behörden erfolgt. Darüber hinaus sollte aus Sicht der Praxis Englisch als von allen zuständigen Behörden grundsätzlich zu akzeptierende Verfahrenssprache festgelegt werden, sofern nicht auf Antrag des einreichenden Steuerpflichtigen der Verwendung einer anderen Sprache zugestimmt wird.

Artikel 16 regelt das Verhältnis der DRM zu anderen Streitbeilegungsverfahren und mit Einreichung einer DRM-Beschwerde sollen parallele Verfahren ausgesetzt werden (Art. 16 DRM). Dies ist grundsätzlich zu begrüßen und sollte praxistauglich ausgestaltet werden, sodass eine einheitliche Umsetzung nicht an unterschiedlichen lokalen Anforderungen und Rechtslagen scheitert.

Darüber hinaus **sollte die Streitbeilegung auch wirtschaftliche Folgewirkungen von Doppelbesteuerungskonflikten stärker berücksichtigen**. In der Praxis endet die Belastung für Unternehmen häufig nicht mit der Korrektur der primären Steuerfestsetzung. Insbesondere Zinsfolgen sowie steuerliche Folgeanpassungen nach Verrechnungspreiskorrekturen können zusätzliche wirtschaftliche Belastungen und neue Streitpunkte schaffen. Werden solche Folgefragen nicht einbezogen, kann trotz Beseitigung der eigentlichen Doppelbesteuerung eine wirtschaftliche Doppelbelastung verbleiben. Streitbeilegungsverfahren sollten daher eine möglichst vollständige wirtschaftliche Entlastung ermöglichen und Folgekonflikte nicht lediglich in weitere nationale Verfahren verlagern.

Zudem **sollte der Anwendungsbereich der DRM auf Streitigkeiten aus der Anwendung der globalen Mindeststeuer ausgeweitet werden**. Angesichts des Umfangs und der Komplexität der zu erwartenden Streitfälle, insbesondere bei der Qualifikation nationaler Ergänzungssteuern (Qualified Domestic Top-up Tax) sowie bei Wechselwirkungen mit der nationalen Körperschaftsteuer, stellt dies eine bedeutende Lücke im DRM-Kapitel dar. Ohne Streitbeilegungsmechanismus werden betroffene Unternehmen mit unkoordinierten nationalen Verfahren konfrontiert sein, ohne Garantie für die Beseitigung von Doppelbesteuerung.

Die vorgeschlagenen **Anpassungen der Streitbeilegungsrichtlinie sind insgesamt zu begrüßen**. Insbesondere die Erleichterungen bei der Beschwerdeeinlegung und die vorgesehenen Verfahrensvereinfachungen leisten einen wichtigen Beitrag zum Abbau steuerlicher Hindernisse für grenzüberschreitende Investitionen und sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren beibehalten werden.

DAC Recast

Auch die Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung (DAC) befindet sich derzeit im Überprüfungsprozess und wurde von der EU-Kommission genutzt, um einige **Regelungen effektiver zu gestalten**. Die in den vergangenen Jahren umgesetzten DAC-Reformen haben in den Unternehmen zum Teil erhebliche Kosten verursacht, ohne dass bislang erkennbar wäre, dass alle gemeldeten Daten von den Steuerverwaltungen systematisch genutzt werden. Insbesondere die sehr weit gefassten Meldepflichten nach DAC 6 und DAC 7 haben zu einer deutlichen Ausweitung interner Compliance-Strukturen⁸ geführt, deren Nutzen in keinem angemessenen Verhältnis zum Aufwand steht. Aus Sicht der Wirtschaft ist entscheidend, dass ein **DAC-Recast nicht zu zusätzlichem Bürokratieaufwand führt**. Vielmehr müssen **Effektivität und Vereinfachung** im Regelungsfokus stehen:

1. Effektivere Meldepflichten nach DAC 6

Richtigerweise sollen Unternehmen, die unter das globale Mindestbesteuerungsregime der zweiten Säule fallen, nach dem Vorschlag der EU-Kommission von den DAC 6-Meldepflichten unter bestimmten Bedingungen⁹ ausgenommen werden. Damit greift die EU-Kommission eine wichtige Forderung der Wirtschaft auf. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Unternehmensgruppen, die bereits den umfassenden Berechnungs- und Erklärungspflichten von Pillar Two unterliegen, überhaupt noch grenzüberschreitende Gestaltungen melden müssen, obwohl sie bereits einem umfassenden Regelungs- und Berichtssystem unterliegen, das grundsätzlich eine effektive Mindestbesteuerung von 15 Prozent je Steuerhoheitsgebiet sicherstellen soll. Die Entlastung von überschneidenden DAC-6-Meldepflichten für Unternehmen, die der globalen Mindestbesteuerung unterliegen, sollte möglichst frühzeitig wirksam werden. Für kleine und mittlere Unternehmen, die weiterhin vom Anwendungsbereich erfasst sind, muss der Erfüllungsaufwand angesichts des regelmäßig begrenzten Informationsnutzens deutlich reduziert werden.

DAC 6 wurde eingeführt, um Steuerverwaltungen mehr Transparenz in der internationalen Steuerplanung zu geben. Die Regelungen zu DAC 6 stellen ein Musterbeispiel für einen überbordenden Bürokratieaufwand dar. Unternehmen müssen unter anderem komplexe Compliance-Strukturen implementieren und pflegen, einschließlich spezieller IT-Tools, interner Richtlinien, Schulungskonzepte und Kontrollsysteme. Hinzu kommen aufwendige Screening- und Erstanalyseprozesse für sämtliche relevante Transaktionen, um potenziell meldepflichtige Sachverhalte überhaupt identifizieren zu können. Ergänzt wird dies durch laufende Kosten für externe oder interne DAC-Tools sowie entsprechenden Support. Schließlich ist auch die technische Umsetzung der Meldungen gegenüber der Finanzverwaltung mit erheblichen Investitionen verbunden. Unternehmen berichten hier regelmäßig von einmaligen und laufenden Kosten im hohen fünfstelligen Bereich. Diesem Erfüllungsaufwand für die Steuerpflichtigen stehen keine (nennenswerten) Vorteile für die Finanzverwaltungen gegenüber.¹⁰ Die weiteren Prioritäten der deutschen Industrie sind:

- a. **Streichung bestimmter allgemeiner Kennzeichen:** Eine große Zahl der innerhalb der Unternehmen zu prüfenden Fälle, die von Unternehmen letztlich nicht meldepflichtig waren, beruhte auf A-Kennzeichen, deren Meldung infolge einer negativen Hauptzweck-Prüfung (Main-Benefit-Test, MBT) ohnehin entfiel. Die im Entwurf vorgesehene, zu begrüßende Streichung dieser Kennzeichen

⁸ Einzelne international tätige Unternehmen berichten allein für die Umsetzung und den laufenden Betrieb von DAC6- und DAC7-Pflichten von konzernweiten Kapazitätsbindungen von bis zu zwei Vollzeitäquivalenten. Dieser Aufwand entsteht nicht punktuell, sondern dauerhaft und strukturell.

⁹ Die Meldepflicht bleibt bestehen, wenn der multinationale Konzern in einer Jurisdiktion mit Parallelregelung ansässig ist und EU-Einheiten über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen mit einer Jurisdiktion verfügen, die keine qualifizierte nationale Ergänzungssteuer für den betreffenden Steuerzeitraum eingeführt hat oder wenn entsprechende Vorteile erzielt werden.

¹⁰ Daher wurde DAC 6 vermutlich auch nicht mit in die Kosten-Nutzen-Berechnung der EU-Kommission in ihrem letzten DAC-Bericht einbezogen.

könnte den internen Prüf- und Meldeaufwand erheblich reduzieren, ohne den Nutzen für die Finanzverwaltung nennenswert zu verringern.

- b. **Klarstellung des steuerlichen Hauptzwecks:** Auch ist zu begrüßen, dass der MBT durch weitere Leitlinien klarer werden soll, um defensive Meldungen standardmäßiger kommerzieller Transaktionen zu reduzieren. Hier wäre es sinnvoll, den MBT nicht als erfüllt anzusehen, wenn zwar in einem Staat steuerliche Vorteile entstehen, diese jedoch durch steuerliche Nachteile in anderen Staaten ausgeglichen oder überkompensiert werden. Maßgeblich sollte sein, ob die Erzielung eines gesamthaften, grenzüberschreitenden Steuervorteils entscheidungserheblich für die Umsetzungsentscheidung ist. Optimalerweise sollten damit sehr generisch ausgestaltete Kennzeichen, einschließlich einzelner Verrechnungspreis-Kennzeichen, die vielfach auch Sachverhalte des allgemeinen wirtschaftlichen Verkehrs ohne Bezug zu potenziell missbräuchlichen Steuergestaltungen erfassen, gezielt eingeschränkt werden, um den administrativen Aufwand sachgerecht zu reduzieren, ohne die Zielsetzung der Richtlinie zu beeinträchtigen.
- c. **Praktikablere Fristen für Meldepflichten:** Sehr zu begrüßen ist die Verlängerung der Meldefristen von 30 auf 90 Tage, beginnend mit dem ersten Schritt zur Umsetzung einer meldepflichtigen grenzüberschreitenden Gestaltung. Die derzeitige Frist von 30 Tagen (Artikel 8ab) ist praxisfern und führt zu unnötigem Zeitdruck, ohne den Informationswert für die Steuerverwaltungen zu erhöhen. Darauf haben die Unternehmen in der Vergangenheit hingewiesen.
- d. **Einführung des Once-Only-Prinzips:** Es soll zudem klargestellt werden, dass Daten, die bereits bei einer Behörde vorliegen, auch für andere Behörden als „verfügbar“ gelten – wodurch Mehrfachmeldungen im Rahmen des Informationsaustauschs vermieden werden. Dies ist zu begrüßen.
- e. **Auswirkung auf meldepflichtige Person durch Anpassung des Nutzerbegriffs:** Die Bestimmung der meldepflichtigen Person führt in der Praxis immer wieder zu Diskussionen. Mit den Änderungen des Nutzerbegriffs nach dem Vorschlag der EU-Kommission würden nur noch die Personen erfasst werden, die den ersten Schritt zur Umsetzung der grenzüberschreitenden Steuergestaltung vorgenommen haben (bisheriges Kriterium 3).¹¹ In diesen Fällen würde die Meldepflicht des Nutzers erst entstehen, wenn ein erster Umsetzungsschritt erfolgt ist. Es ist davon auszugehen, dass damit der Kreis der potenziell meldepflichtigen Nutzer deutlich verkleinert würde. Den Zeitpunkt stärker an objektive Umsetzungshandlungen zu knüpfen, ist daher zu begrüßen, auch wenn das Kriterium in der Vergangenheit Fragen offenließ.

2. Zielgenauer Anwendungsbereich für DAC 7

Viele Industrieunternehmen betreiben inzwischen digitale Plattformen, um Produkte und Dienstleistungen anzubieten, Kunden und Lieferanten zu vernetzen und Daten aus Maschinen, Sensoren oder IoT-Geräten zu sammeln und zu analysieren. Daher ist auch für diese Unternehmen der Erfüllungsaufwand im Zusammenhang mit den Meldepflichten von DAC 7 sehr hoch. Vor diesem Hintergrund besteht erheblicher Bedarf an Entbürokratisierung:

- a. **Leichte Anpassung der Schwellenwerte:** Die Schwellenwerte, die Meldepflichten für den Warenverkauf auslösen, sind bislang unverhältnismäßig niedrig angesetzt. Daher ist die Anpassung der Schwellenwerte (Anhebung von 2.000 Euro auf 3.000 Euro und Wegfall der Transaktionszahl) zu begrüßen. Gleichwohl erscheinen sowohl für kleine und mittlere Unternehmen als auch für größere Konzerne höhere Schwellenwerte erforderlich, um den Erfüllungsaufwand sachgerecht zu begrenzen.

¹¹ Die Tatbestandsmerkmale „zur Umsetzung bereitgestellt“ und „Bereitschaft, die Steuergestaltung umzusetzen“ würden entfallen (§ 138d Abs. 5 AO und § 138f Abs. 2 AO).

- b. **Zielgenauer Anwendungsbereich:** Rein konzerninterne Plattformen sollten vom Anwendungsbereich der DAC 7 ausgenommen werden, sofern sie ausschließlich innerhalb eines Unternehmensverbunds genutzt werden. Der damit verbundene Prüf- und Dokumentationsaufwand steht regelmäßig in keinem angemessenen Verhältnis zum Informationsnutzen für die Steuerverwaltungen.
- c. **Vereinfachung der jährlichen Freistellungsverfahren:** Zudem sollten im Rahmen des nationalen Gold-Plating-Abbaus die Gebühren für Freistellungen abgeschafft oder zumindest deutlich reduziert werden.

3. Zusammenführung von DAC 4 und DAC 9

Zudem führt der Entwurf richtigerweise eine einheitliche Meldepflicht für DAC4 (Country-by-Country Reporting) und DAC9 (Säule 2) ein, einschließlich harmonisierter Fristen und eines gemeinsamen Meldeformats. DAC 4 (Country-by-Country Reporting) und die DAC 9-Meldung (globale Mindeststeuer) verlangen inhaltlich weitgehend identische Angaben zur Identifizierung der Unternehmensgruppe und der meldenden Einheit. Unterschiedliche Fristen, Formate und nationale Umsetzungen führen jedoch bislang zu doppeltem Aufwand und unnötigen Compliance-Kosten – ohne zusätzlichen Nutzen für die Steuerverwaltungen. Die vorgeschlagene **Zusammenführung der Meldepflichten ist daher ausdrücklich zu begrüßen** und sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren beibehalten werden.

4. Zentrales TIN-Verifizierungssystem – entscheidend ist die Ausgestaltung

Die EU-Kommission schlägt die Einführung eines zentralisierten Systems zur Verifizierung von Steueridentifikationsnummern (TIN) vor. Im Unterschied zu einer neuen EU-weiten Steueridentifikationsnummer baut der Vorschlag auf der Nutzung bestehender nationaler Identifikatoren auf und zielt darauf ab, die Qualität und Verlässlichkeit der Daten zu verbessern. Dies entspricht dem Anliegen, keine zusätzlichen Identifikatoren einzuführen und bestehende Systeme besser zu verknüpfen. Gleichwohl kommt es entscheidend auf die konkrete Umsetzung an: Auch ein Verifizierungssystem kann für Unternehmen mit erheblichem Anpassungsaufwand verbunden sein, etwa bei der Integration in bestehende IT-Systeme, bei Schnittstellen zu Behörden oder bei der Anpassung interner Prozesse. Damit besteht die Gefahr, dass faktisch zusätzliche administrative Belastungen entstehen. Vor diesem Hintergrund sollte sichergestellt werden, dass das System möglichst **unternehmensschonend ausgestaltet** wird. Insbesondere **sollte die Verifizierung weitestgehend automatisiert und über behördliche Schnittstellen erfolgen**, ohne dass neue Meldepflichten oder manuelle Prüfprozesse für Unternehmen entstehen. Nur so kann das Ziel einer besseren Datenqualität erreicht werden, ohne die Wirtschaft in der derzeit angespannten Lage zusätzlich zu belasten.

5. Keine Neuaufgabe von Unshell

Die EU-Kommission beabsichtigt, Kriterien für wirtschaftliche Substanz im Rahmen des Kennzeichens D2 durch Durchführungsrechtsakte festzulegen, anstatt die gescheiterte Richtlinie zur Bekämpfung des Missbrauchs von Briefkastenfirmen erneut aufzugreifen. Eine „Unshell-Neuaufgabe durch die Hintertür“ würde die bestehenden rechtlichen und praktischen Probleme nicht lösen, sondern lediglich verlagern. Substanzanforderungen können legitime Geschäftsmodelle verzerren.

Zum Bürokratieabbau gehört auch, keine neuen Belastungen in wirtschaftlich angespannten Zeiten einzuführen

Die europäische Wirtschaft benötigt dringend positive Signale. Neue Belastungen wie eine EU-weite Digitalsteuer oder neue Unternehmensabgaben wie CORE sind der falsche Weg.

1. Technologische Souveränität durch Investitionen – nicht durch ökonomisch und handelspolitisch schädliche Alleingänge bei Digitalsteuern

Eine Zersplitterung durch nationale oder EU-weite Digitalsteuern ist ökonomisch schädlich und geopolitisch riskant: Digitalsteuern setzen am Umsatz an, nicht am Gewinn, und sind damit unabhängig vom tatsächlichen Ertrag ausgestaltet. Dies belastet niedrigmarginale Unternehmen überproportional, während hochprofitable Konzerne relativ geschont bleiben. Eine Digitalsteuer schwächt die technologische Eigenständigkeit Europas. Sie verteuert digitale Schlüsselgüter zu Lasten von KMU, Bürgern und Verwaltung, ohne Alternativen in Europa aufzubauen. Damit verstärkt sie Abhängigkeiten von außereuropäischen Anbietern, statt sie zu verringern. Souveräne digitale Infrastrukturen wie Rechenzentren, Chips, Konnektivität und Supercomputing sollten ausgebaut werden, Cybersicherheit muss zu einer Grundlage unserer Widerstandsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit gemacht werden. Innovationen sollten insgesamt durch Investitionen, Beschaffung und vereinfachte Vorschriften verbessert werden. Darüber hinaus provozieren Digitalsteuern Handelssanktionen in bereits angespannten Zeiten. Zielführender wäre es, den OECD-Prozess für eine globale Einigung zu stärken.

2. Unternehmen brauchen positive Signale – keine neuen Unternehmensabgaben wie CORE (Corporate Resource for Europe)

Ein neuer Unternehmensbeitrag (≥ 100 Mio. EUR Umsatz) wäre ein weiteres falsches Signal. In einer Zeit wirtschaftlicher Schwäche braucht es Entlastung – keine neuen EU-Eigenmittel aus Unternehmenssteuern. Statt unternehmerische Dynamik zu fördern, erhöht die EU-Kommission pauschal die Belastung – ein konzeptionell verfehelter Ansatz, der Europa im internationalen Standortwettbewerb zurückwirft. Sie belastet Hidden Champions, das Rückgrat der europäischen Innovationskraft und margenschwache Unternehmen (typischerweise den Einzelhandel, Lebensmittelwirtschaft oder verarbeitendes Gewerbe) unverhältnismäßig. Unternehmen müssten die Abgabe zahlen, selbst wenn sie Verluste schreiben oder kaum Gewinne erzielen. Gerade in konjunkturell schwierigen Zeiten wird damit ausgerechnet jenen Firmen Liquidität entzogen, die sie dringend für die Transformation benötigen. Da solche Abgaben faktisch jede Produktionsstufe besteuern, ohne Vorleistungen abzugsfähig zu machen, entsteht ein Kaskadeneffekt, bei dem sich die Steuerlast entlang der Lieferkette kumuliert. Auch ist ungeklärt, wie mit konzerninternen Transaktionen umzugehen ist. Dies birgt mehrere Risiken (u. a. Schwächung von Spezialisierungsanreizen) mit negativen Folgen für die wirtschaftliche Effizienz.

3. BEFIT bringt zum aktuellen Zeitpunkt keinen ausreichenden Mehrwert

Mit dem sogenannten BEFIT-Paket griff die EU-Kommission die in der Vergangenheit gescheiterten Vorschläge einer Harmonisierung der Konzernbesteuerung wieder auf. **In der aktuellen Form bietet BEFIT keinen ausreichenden Mehrwert für Unternehmen und die Mindeststeuer steht im Widerspruch zu zentralen BEFIT-Elementen.** Eine EU-weite Konsolidierung kann unter Pillar Two zu unerwünschten Niedrigbesteuerungseffekten führen. Der unter Pillar Two weiterhin geltende Fremdvergleichsgrundsatz erfordert die Anwendung von Transfer Pricing auch innerhalb der EU. Als verbleibender Vorteil bleibt im Wesentlichen nur eine einheitliche steuerliche Bemessungsgrundlage. Dieser begrenzte Nutzen rechtfertigt aus Sicht der Industrie den erheblichen Implementierungs- und Umstellungsaufwand nicht.

Summary:

EU-Steueromnibus 2026: Chance zur Steuervereinfachung nutzen

1. **Nachbesserung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD)**
 - a. **Hinzurechnungsbesteuerung**
 - Ausnahme für Pillar-Two-Unternehmen und KMU
 - Umstrukturierungen und Nutzung ausländischer Gruppenbesteuerungssysteme nicht als passive Einkünfte behandeln.
 - Beschränkung auf unbeschränkt Steuerpflichtige.
 - Einführung eines praktikablen Substanztests und einer Beteiligungszurechnung durch Multiplikationsmethode.
 - b. **Zinsschranke**
 - Beschränkung auf missbrauchsanfällige grenzüberschreitende konzerninterne Darlehen
 - Kein Versagen des Zinsabzugs bei Finanzierungen in demselben Mitgliedstaat.
 - c. **Hybride Gestaltungen**
 - Streichen der Regelung importierter Besteuerungsinkongruenzen.
2. **Reform der Zins- und Lizenzgebührenrichtlinie sowie der Mutter-Tochter-Richtlinie durch den Abbau von Quellensteuerhindernissen**
3. **Weiterentwicklung der Streitbeilegungsrichtlinie**

DAC Recast

1. **DAC 6: Zielgenauer Anwendungsbereich und Meldepflichten verschlanken**
 - Ausnahme für Pillar-Two-Unternehmen.
 - Klarstellung der Meldepflichten (einheitliche EU-Leitlinien, eindeutige Bestimmung der meldepflichtigen Person, Überarbeitung des steuerlichen Hauptzwecks).
 - Praktikablere Fristen für Meldepflichten von 90 Tagen.
 - Streichung von Routinetatbeständen, Doppelmeldungen und fehleranfälligen Hallmarks.
2. **Zielgenauer Anwendungsbereich für DAC 7 und vereinfachte Verfahren**
 - Vereinfachung der jährlichen Freistellungsverfahren.
 - Vereinfachtes Meldeverfahren für Plattformbetreiber mit geringem Transaktionsvolumen.
 - Höhere Schwellenwerte für geringfügige Transaktionen.
 - Einheitliche EU-weite Lösung zur Datenübermittlung.
 - Vereinfachung der Liste der zu meldenden Informationen.
3. **Zusammenführung von DAC 4 und DAC 9**
4. **Zentrales TIN-Verifizierungssystem – entscheidend ist die Ausgestaltung**
5. **Keine Neuauflage von Unshell beim wirtschaftlichen Eigentum**

Zum Bürokratieabbau gehört auch, keine neuen Belastungen in wirtschaftlich angespannten Zeiten einzuführen

1. **Keine schädlichen Alleingänge bei Digitalsteuern**
2. **Keine neuen Unternehmensabgaben wie CORE**
3. **BEFIT bringt zum aktuellen Zeitpunkt keinen ausreichenden Mehrwert**

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0
Lobbyregisternummer: R000534
EU Transparenzregister: 1771817758-48

Redaktion

Dr. Monika Wünnemann
Co-Bereichsleitung Recht und Steuern
m.wünnemann@bdi.eu

Nadine Fetzer
Referentin Internationale Steuerfragen
n.fetzer@bdi.eu

Ellen Leroy
Referentin Internationale Steuerfragen
e.leroy@bdi.eu

Tobias Kohlstruck
Referent Internationale Steuerfragen
t.kohlstruck@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D2331